

22. Juni 1860.

N^o 143.

22. Czerwea 1860.

(1144)

Kundmachung.

Nro. 10354. Im Sinne des §. 11 des Berggesetzes vom Jahre 1854 wurden von der Krakauer Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit den Bergbauberechtigten im Gebiete des Großherzogthums Krakau zwei Bergreviere gebildet:

- a) Das Jaworzno - Chrzanower Bergrevier umfassend die Katastral-Gemeinden: Byczyna, Cieżkowice, Długoszyn, Dąbrowa narodowa, Góry Luszowskie, Jaworzno, Jeleń, Luszowice, Szczakowa, Babice, Balin, Bobrek, Bołęcin, Chełmek, Chrzanow, Dąb, Gorzow, Gromiec, Jankowice, Kąty, Kościelec, Kwaczała, Libiąż wielki, Libiąż mały, Mętkow, Pila, Płaza, Pogorzyce, Rozkochow, Zagórze und Zarki; dann
- b) Das Krzeszowicer Bergrevier umfassend die Katastral-Gemeinden: Alwernia, Czatkowice, Czerna, Filipowice, Frywald, Grojec, Karniowice, Krzeszowice, Lgota, Miękinia, Nieporaz, Nowagóra, Nowajowa góra, Ostreznica, Paczoltowice, Psary, Poręba, Regulice, Rudno, Siedlec, Tenczynek, Wola Filipowska, Zalas und Zbik, des Krzeszowicer Amtsbezirktes, dann Czyżówka, Myślakowice, Pioki, Wodna und Sierza des Jaworzner Amtsbezirktes, endlich Dulowa, Młoszowa, Trzebinia und Trzebionka des Chrzanower Amtsbezirktes.

Man findet diese Bildung der Bergreviere zu bestätigen und dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 2. Juni 1860.

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 10354. W myśl §. 11. ustawy górniczej z roku 1854 zostały przez Krakowskie c. k. starostwo górnicze po zniesieniu się z uprawnionemi do prowadzenia kopalń, dwa rewiry górnicze w wielkiem księstwie Krakowskiem utworzone:

- a) Rewir górniczy Jaworznioko - Chrzanowski obejmujący w sobie gminy katastralne: Byczyna, Cieżkowice, Długoszyn, Dąbrowa narodowa, Góry Luszowskie, Jaworzno, Jeleń, Luszowice, Szczakowa, Babice, Balin, Bobrek, Bołęcin, Chełmek, Chrzanow, Dąb, Gorzów, Gromiec, Jankowice, Kąty, Kościelec, Kwaczała, Libiąż wielki, Libiąż mały, Mętkow, Pila, Płaza, Pogorzyce, Rozkochow, Zagórze i Zarki; oraz
- b) Rewir górniczy Krzeszowicki obejmujący w sobie gminy katastralne: Alwernia, Czatkowice, Czerna, Filipowice, Frywald, Grojec, Karniowice, Krzeszowice, Lgota, Miękinia, Nieporaz, Nowa góra, Nowojowa góra, Ostreznica, Paczoltowice, Psary, Poręba, Regulice, Rudno, Siedlec, Tenczynek, Wola Filipowska, Zalas i Zbik, w powiecie Krzeszowickim, dalej Czyżówka, Myślakowice, Pioki, Wodna i Sierza w powiecie Jaworzniokim, w reście Dulowa, Młoszowa, Trzebinia i Trzebionka w powiecie Chrzanowskim.

Utworzenie tych rewirów górniczych zostaje zatwierdzone i niniejszem do publicznej wiadomości podane.

Z c. k. rządu krajowego.

Kraków, dnia 2. czerwea 1860.

(1164)

G d i f t.

(2)

Nr. 20035. Vom Lemberger k. k. Gerichtshofe in kürgerlichen Rechtsangelegenheiten wird hiemit kundgemacht, daß die über Anlangen der Chaje Benie zur Befriedigung ihres ursprünglich gegen Chaje Landau und Nastali Landau erstegten Wechselbetrages von 116 fl. RM. sammt Zinsen, deren Gerichtskosten pr. 10 fl. 11 fr. RM., Exekutionskosten pr. 5 fl. 28 fr. RM. und 19 fl. 20 fr. öst. Währ. vom Wechselsenate dieses Gerichtshofes mit Bescheid vom 17. Februar 1859 Z. 3475 bewilligte exekutive Feilbietung der früher der Chaje Landau ut dom. 30. pag. 59. n. 9. haer. gehörig gewesenen, derzeit aber laut dom. 30. pag. 60. n. 10. haer. in das Eigenthum des Moses und der Mindel Kleinman übergangenen Hälfte des Hauses sammt Grund sub Nro. 586 ³/₄ gehörig, in zwei Terminen, d. i. am 20. Juli und am 23. August l. J., jedesmal um 10 Uhr Früh unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Als Ausrufspreis der feilzubietenden Realitätshälfte wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert mit 1158 fl. 55 fr. RM. oder eigentlich 1216 fl. 85 ³/₄ fr. öst. Währ. angenommen.

2) In diesen zwei Terminen wird die fragliche Realitätshälfte nur um oder über den Schätzungspreis veräußert. Sollten diese zwei Termine fruchtlos verstreichen, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 24. August 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Der Meistbietende ist gehalten, die Hypotheklasten, insoweit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Kündigung nicht annehmen wollten.

4) Die Kauflustigen sind verbunden, 10% des Schätzungspreises als Badium zu erlegen. Dieses wird dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Lizitation von der Kommission zurückgestellt werden.

5) Der Ersteher ist verbunden 30 Tage nach dem die Lizitation rechtskräftig bestätigenden Bescheide, die Hälfte des Kaufpreises, mit Einrechnung des Badiums zu Gericht zu erlegen, die andere Hälfte jedoch erst binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung der Zahlungstabelle.

6) Wenn der Ersteher die erste Hälfte des Kaufpreises gehörig erlegt und die andere Hälfte bis zu ihrer Fälligkeit sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumskret der gekauften Realitätshälfte ausgefolgt, der physische Besitz übergeben und alle Lasten mit Ausnahme der Reallasten werden extabulirt werden.

7) Wenn der Ersteher diesen Bedingungen nicht gehörig nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation um jeden Preis stattfinden.

8) Uebrigens werden die Partheien behufs der Einsichtnahme an die Registratur, die Stadttafel und das Steueramt gewiesen.

9) Alle von dieser feilzubietenden Realitätshälfte entfallenden Uebertragungsgebühr und sonstige Steuer hat der bestbietende Ersteher ganz allein zu tragen.

Von dieser Feilbietung werden die Partheien, sämtliche Hypothekargläubiger, als: die Stadt Lemberg, Moses Schränzel, der

Eigenthümer des Hauses sub Nro. 126 ³/₄, Chaje Neche b. n. Tand, Moses Jonas, Isaac Menkes und Chaim Aron Kleinmann zu eigenen Händen, dann alle diejenigen, welchen der Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 3. Mai l. J. an die Gewähr kommen sollten, durch den ihnen in der Person des Herrn Landes-Advokaten Dr. Malinowski mit Substituierung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Smiałowski anmit bestimmten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 6. Juni 1860.

(1168)

Kundmachung.

(2)

Nr. 5456. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird allgemein kundgemacht, daß das hohe k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 23. Mai 1860 Z. 7460 dem hiergerichtlichen Advokaten Dr. Julius Kolischer die im Sprengel des Lemberger k. k. Oberlandesgerichtes nach Dr. Leo Kolischer in Erledigung gekommene Advokatenstelle mit dem Wohnsitz in Lemberg, demselben auf sein Ansuchen im Wege der Uebertragung zu verleihen befunden habe.

Es wird daher allen jenen Partheien, welche dem ausgetretenen Advokaten Julius Kolischer die Besorgung ihrer Angelegenheiten anvertraut haben, freigelassen, ihre Rechte wegen Zurücknahme der Urkunden, Gelder, Schriften oder anderer dem von hieraus ausgetretenen Advokaten in der Ausübung seines jetzt hierorts schon aufgehörten Amtes anvertrauten Sachen bei diesem k. k. Kreisgerichte geltend zu machen.

Ferner wird allgemein kundgemacht, das k. k. Kreisgericht habe zur Besorgung aller jener gerichtlichen Angelegenheiten, welche der ausgetretene Landes-Advokat Dr. Kolischer bei diesem k. k. Kreisgerichte vertreten hat, und in welchen ein Spezial-Substitut abgeht, so lange sich die Partheien einen anderen Vertreter nicht bestellt haben werden, zum General-Substituten des ausgetretenen Herrn Advokaten Kolischer der Herr Landes-Advokat Dr. Dwernicki, und falls dieser verhindert wäre, der Herr Landes-Advokat Dr. Eminowicz ernannt.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislawów, am 4. Juni 1860.

(1171)

G d i f t.

(1)

Nr. 21534. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Thaddäus Urbański mit diesem Gebitte bekannt gemacht, daß Alois Martin Urbański mit h. g. Tabularbescheid ddo. 30. September 1852 Z. 23465 die Intabulierung mehrerer Rechte im Lastenstande der Güter Myszkowce cum Attin. zu seinen Gunsten erwirkte.

Da der Wohnort des Thaddäus Urbański unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Madejski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 6. Juni 1860.

(1165) **G d i f t.** (2)

Nro. 4041. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Jaroslau wird kundgemacht, daß zur Einbringung der von der k. k. Finanzprokurator in Lemberg Namens des hohen Merars gegen die Eheleute Josef und Ester Unger erstiegten Forderung pr. 22891 fl. 10²/₄ fr. RM. sammt 5% vom 15ten Juli 1831 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen und zwar bis zur Höhe der Kauzion pr. 2325 fl. 30 fr. RM. sammt 4% von Letzteres seit dem 29. April 1834 bis zum Zahlungstage laufenden Verzugszinsen, Gerichtskosten pr. 97 fl. 59 fr. RM. und Exekuzionskosten pr. 6 fl. und 10 fl. 56 fr. österr. W. die exekutive Feilbiethung der den Eheleuten Josef und Ester Unger grundbüchlich gehörigen Realität Conser. Nr. 97 in der Stadt Jaroslau am 5ten Juli und 5ten August 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der Bezirksamtskanzlei unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Werth pr. 2550 fl. 30 fr. RM. angenommen.

2) An den obigen zwei Terminen wird diese Realität nicht unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, sollte sich aber kein Käufer finden, so wird zur Festsetzung erleichterter Bedingungen die Tagfahrt am 3ten September 1860 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden, an welcher sämtliche Tabulargläubiger hiergerichts zu erscheinen haben, widrigens die nicht Erschienenen dem Antrage der Erscheinenden beistimmend angesehen werden würden.

3) Die Kauflustigen sind verbunden, vor Beginn der Lizitation 10% des Ausrufspreises zu Handen der Lizitationskommission als Anzahlung zu erlegen, welches hinsichtlich des Meistbiethenden zurückbehalten, und wenn er den Kauf zuhält, in den Kaufschilling eingerechnet, sonst aber für verfallen, den übrigen aber sogleich nach beendeter Lizitation zurückgestellt werden wird.

4) Der Käufer ist verpflichtet, jene Gläubiger, die auf den verkauften Realitätsantheilen haften, deren Forderungen noch nicht fällig sind, und die sie vor der bedungenen Aufkündigungszeit im Baaren anzunehmen weigern, insofern sie aus dem Kaufschillinge befriedigt werden können, dergestalt zu übernehmen, daß demselben das Forderungskapital sammt den bis zum Erstehungstage der Realität fälligen und liquidirten Zinsen an dem Kaufschillinge zu Gute gerechnet werden, die von dem Tage der Uebergabe weiter laufenden Zinsen des übernommenen Kapitals aber der Käufer aus Eigenem zu bestreiten haben wird. Die exequirte Merarial-Forderung wird ihm unter keinem Vorwande belassen werden.

5) Von dem über Abrechnung solcher Posten verbleibenden Reste des Kaufschillinges, oder wenn keine solchen Posten sich vorfinden sollten, von dem ganzen Kaufschillinge, hat der Käufer binnen 14 Tagen vom Tage der ihm zugestellten Erledigung des Lizitationsaktes die eine Hälfte, und binnen weiteren 6 Wochen die andere Hälfte an das gerichtliche Depositenamt des k. k. Steueramtes in Jaroslau um so gewisser zu erlegen, als widrigens, wenn eine oder die andere Ratenzahlung nicht zugeworfen werden sollte, die bereits eingezahlten Kaufschillingraten sammt dem Badium zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt, und diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem Termine auch unter der Schätzung, um welchen immer Meistboth hinausgegeben wird.

6) Diese Realität können auch Juden käuflich an sich bringen.

7) Sobald der Käufer den vorstehenden Bedingungen Genüge geleistet zu haben sich ausweisen wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der gekauften Realität ausgefolgt, solche ihm in den physischen Besitz übergeben, und die auf der Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundsteuer und derjenigen, welche nach der 3ten Bedingung weiter auf dem Hause zu verbleiben haben, gelöscht werden.

8) Uebrigens werden die Kauflustigen wegen der Lasten und Steuern an die Grundbücher und das k. k. Steueramt verwiesen.

Hievon werden nachstehende Interessenten verständigt: Die Erben der Eheleute Josef und Ester Unger, als: Hersch und Tobias Unger, Cive Unger verheirathete Friedfertiger, Scheindl Unger, verheirathete Blach, Blume Unger, gewesene Fränkl, Feige Daner geborene Unger, und die minderjährige Rochel Unger durch ihre Vormünderin Chane Unger geborene Wolf, ferner die Hypothekargläubiger, als: die des Lebens und Wohnortes unbekannt Anna Panipo durch den Kurator Dr. Chamaides in Jaroslau und Edifte, die Salomea 1ter Ehe Wapińska 2ter Ehe Kraczevska, Karl Zischka, die des Lebens und Wohnortes unbekannt Erben der Eheleute Josef und Marianna Slawik, als: Joachim Slawik und Justina Uhmowa, geborne Slawik und die übrigen dem Leben und Wohnorte nach unbekannt Erben der genannten Eheleute Slawik, und alle jene Gläubiger und sonstige Interessenten, denen die Feilbiethungsbescheide aus was immer für einem Grunde vor dem Lizitationstermine nicht zugestellt werden könnten, oder deren Rechte später zum Grundbuche gelangen würden, durch den Kurator Herrn Dr. Chamaides und mittelst Edifte.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Jaroslau, am 26. April 1860.

(1157) **G d i f t.** (2)

Nro. 4043. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß behufs Einbringung der durch die Josef Rzezyckische Kuratelarmasse wider Wolf Schwarzwald respect. dessen Erben erstiegten Forderung pr. 2500 fl. RM. sammt 5% Zinsen vom 8. März 1857, dann der bereits mit Bescheid ddo. 23. Februar 1852 Zahl 1156 zuerkannten Exekuzionskosten pr. 10 fl. 30 fr. RM. wie auch derjenigen pr. 26 fl. 47 fr. ö. W. die exekutive Feilbiethung der zur

Hypothek dieser Summe dienenden Realität Nro. 9 Stadt bewilligt, welche öffentliche Feilbiethung in zwei Terminen, und zwar: am 1. August und am 5. September l. J. um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth im Betrage von 7332 fl. 31 fr. RM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Schätzungswerthes dieser Realität, nämlich 734 fl. als Badium vor Beginn der Feilbiethung zu Handen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welches Badium dem Meistbiethen in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber sogleich nach Beendigung der Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher dieser Realität ist verbunden eine Hälfte des Kaufpreises nach Zustellung des, den Versteigerungszeit zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides im Baaren zu erlegen, die andere Hälfte des Kaufpreises sammt Zinsen im Lastenstande der erkauften Realität auf eigene Kosten sicherzustellen, und vom Tage des übernommenen physischen Besitzes dieser Realität 5% Zinsen von dieser zweiten Hälfte des Kaufpreises halbjährig antizipative zu Gericht einzuzahlen.

4) Der Ersteher ist verbunden die zweite Hälfte des Kaufpreises binnen 14 Tagen nach Erhalt der den Kaufpreis zwischen den Gläubigern vertheilenden Zahlungstabelle an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Der Käufer ist verpflichtet die Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Zahlung derselben anzunehmen sich weigern sollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen.

6) Wenn der Käufer der dritten Lizitations-Bedingung nachkommen sein wird, so wird ihm auf seine Kosten das Eigenthumsdekret zu der erkauften Realität ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt, die auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme jener, welche der Käufer im Grunde der 5ten Lizitations-Bedingung zu übernehmen sich verpflichtet hat, dann der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer Lizitations-Bedingung nicht nachkommen, so wird diese Realität auf Anlangen des Gläubigers oder des Schuldners ohne Vornahme einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe öffentlich veräußert werden, und der vertragsbrüchige Käufer wird in diesem Falle für allen hieraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Anzahlgelde, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen verantw. ortlich sein.

8) Der Verkauf geschieht im Pausch und Bogen, daher wird dem Käufer für einen allfälligen Abgang keine Gewähr geleistet.

9) Der Käufer ist verbunden vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der gekauften Realität alle Steuern und sonstige Lasten zu tragen.

10) Dem Kauflustigen steht frei den Schätzungskauf und den Tabularauszug der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen. Endlich

11) werden unter Einem auf den Fall, daß die fragliche Realität weder im 1ten noch im 2ten Lizitationstermine über oder um den Schätzungswerth verkauft werden konnte, gleich den nächsten Tag nach dem Lizitationstermine, d. i. am 6. September 1860 sowohl beide Partheien als auch alle Hypothekargläubiger zur Festsetzung der erleichternden Lizitations-Bedingungen vorgeladen, unter der Strenge, daß die Nichterscheinenden als der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitreten erachtet werden.

Hievon werden sowohl die Josef Rzezyckische Kuratelarmasse wie auch die Tabulareigentümer dieser Realität Herrsch Schwarzwald und Rachel Schulmann mittelst besonderen Ausfertigungen nebst sämtlichen Hypothekargläubigern, und zwar die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt und alle jene Hypothekargläubiger, welche mit ihren Rechten noch in die Stadttafel gelangen konnten, oder denen der Lizitationsbescheid aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden konnte, durch den zur Wahrung ihrer Rechte unter Einem bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Bardasch mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Dwernicki und durch die in die Lemberger Landeszeitung einzuschaltenden Edifte verständigt.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislawów, am 24. Mai 1860.

(1167) **G d i f t.** (2)

Nro. 3712. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Jaroslau wird allgemein bekannt gegeben, es sei am 29. Juni 1855 auf den Pruchniker Felbern nahe am Walde ein herrlos umirrendes Pferd im Alter von 5 Jahren durch einen Pruchniker Insassen aufgefunden, und in der Folge Seitens dieses k. k. Bezirksamtes um den Betrag pr. 39 fl. 20 fr. RM. im Feilbiethungswege veräußert worden; der frühere Eigentümer dieses Pferdes wird hiemit aufgefordert, seine Eigenthumsrechte h. g. binnen der Frist von 1 Jahre von der letzten Einschaltung dieses Ediftes in die Amtsblätter der Lemberger Zeitung unter Angabe der besonderen Merkmale dieses aufgefundenen Pferdes um so gewisser geltend zu machen, als sonst mit dem Erlöse für dasselbe nach den Vorschriften des §. 391 a. G. D. verfahren werden wird.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Jaroslau, am 26. März 1860.

(1174) **C d i f t.** (1)

Nro. 3107. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Apoleon Mokrzycki und den übrigen Norbert Mokrzyckischen Erben gehörigen, im Stanislawer Kreise gelegenen Gütern Tarnawica lesna mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mittelst Entschädigungs-Ausspruches der Bezirks-Kommission zu Stanislawow Nro. 13 vom 16. April 1855 Z. 1495 für diese Güter ein Arbitral-Entschädigungs-Kapital von 6802 fl. 25 kr. RM. ausgemittelt wurde.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so früherer bis einschließend den 31. Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentges vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentges vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislawów, den 29. Mai 1860.

(1170) **C d i f t.** (1)

Nro. 11468. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der Wechselsumme pr. 1000 fl. RM. sammt Nebengebühren nach Abschlag der eingezahlten 50 fl. ö. W. die exekutive Feilbietung der, dem Herrn Meliton Lityński gehörigen, im Lastenstande der, dem Johann Zawadzki gehörigen Antheile der Güter Firlejówka und Marmuszo-wice dom. 268. pag. 260. n. 95. pag. 265. n. 104. on. dann eodem pag. 271. n. 58. on. intabulirten Summe von 6000 fl. RM. sammt Nebengebühren auf den 19. Juli 1860 Vormittags 9 Uhr in einem einzigen Termine unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalbetrag der feilzubietenden Summe, somit der Betrag von 6000 fl. RM. angenommen, dieselbe jedoch an diesem Termine auch unter diesem Werthe um was immer für einen Preis hintange. eben.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden vor Beginn der Veräußerung 5% des Ausrufspreises, somit den Betrag von 300 fl. RM. und zwar im Baren oder in Pfandbriefen dergalig. ständ. Kreditsanstalt oder auch in Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen, welche Pfandbriefe und Schuldverschreibungen, welche Pfandbriefe und Schuldverschreibungen jedoch nach ihrem in der letzten Lemberger Zeitung ersichtlichen Kurse berechnet und angenommen werden, als Angeld zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches erlegte Angeld dem Meistbithter in den Kaufpreis eingerechnet und zu diesem Ende nach vollendeter Lizitazion zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber sogleich zurück erstattet wird.

Von dem Erlage des Angeldes im Baren wird jedoch der Exekuzionsführer Süssmann Pfau gegen dem befreit, daß er dasselbe auf seiner requirten Forderung am ersten Platz sicherstellt und diese Sicherstellung bei der Lizitazions-Kommission ausweisen wird.

3) Der Käufer ist verbunden 30 Tage nach Rechtskräftigkeit des den Feilbietungsakt genehmigenden Bescheides den angebotenen Kauffchilling mit Einrechnung des erlegten Badiums an das gerichtliche Erlagsamt zu Gunsten der Gläubiger und des Exekuten im Baren zu erlegen; sollte aber der Exekuzionsführer selbst Bestbithter werden, so ist er berechtigt, von dem angebotenen Kauffchillinge den seiner in Exekuzion schwebenden Forderung von 1000 fl. RM. sammt Nebengebühren gleichkommenden Betrag zurückzubehalten und nur den etwaigen Rest dieses Kauffchillings an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.

4) Nach Erfüllung der erst angeführten dritten Lizitazions-Bedingung wird dem Bestbithter die erkaufte Forderung ins Eigenthum eingeauntwortet und ihm das Eigenthumsdekret derselben ausgestellt, auch auf seine Kosten die Intabulirung desselben als Eigentümer dieser Forderung und Löschung aller darauf hypothekirten Forderungen, welche auf den Kauffchilling übertragen werden, veranlaßt wird.

5) Wenn aber der Käufer dieser dritten Feilbietungs-Bedingung nicht nachkomme, so wird er des erlegten Angeldes verlustig und auf seine Gefahr und Unkosten eine neue Feilbietung auch unter dem Betrage der feilzubietenden Forderung ausgeschrieben und ausgeführt.

6) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilzubietenden Summe hypothekirten Forderungen, insoweit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

7) Der Käufer ist verbunden alle Kosten auf Stempel-, Intabulirungs- und andere Gebühren selbst zu tragen.

Hievon werden die Partheien und alle jene Gläubiger, welche inzwischen an die Gewähr gelangen sollten, durch den als Kurator bestellten Herrn Advokaten Dr. Raciborski mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Madurowicz verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 24. Mai 1860.

(1173) **Lizitazions-Aufkündigung.** (1)

Nro. 9998 Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol wird am 23ten Juli 1860 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags das zu Tarnopol sub Conscr. Nr. 695 gelegene Aerialgebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Der Ausrufspreis beträgt 4200 fl. österr. Währ. — und das zu erlegende Badium 10% des Ausrufspreises.

Die näheren Lizitazionsbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Tarnopol, am 14. Juni 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 9998. Przez c. k. finansową dyrekcję powiatową w Tarnopolu sprzedaż budynku skarbowego pod Nrem. 695 położonego w drodze publicznej licytacyi na dniu 23. lipca 1860 od godziny 3. do 6. po południu przedsięwziętą będzie.

Za cenę wywołania stanowi się kwota 4200 zł. wal. austr., a wadyum wynosi 10% tej ceny.

Warunki licytacyi w c. k. finansowej dyrekcji powiatowej w Tarnopolu przejrane być mogą.

C. k. finansowa dyrekcja powiatowa.

Tarnopol, dnia 14. czerwca 1860.

(1177) **C d i f t.** (1)

Nro. 5834. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Josef Minasiwicz oder dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Anton Aslan wegen Ertabulirung des im §. B. XXI. S. 195 haftenden 5jährigen Pachtvertrages vom 15ten Mai 1806 aus dem klägerischen Gutsantheile von Czinkow die Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 17ten Juli 1860 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Josef Minasiwicz unbekannt ist und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Herr Advokat Dr. Wolfeld auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 18. Mai 1860.

(1172) **C d i f t.** (1)

Nr. 22727. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den Pupillen Josef, Andreas und Johann Kajm mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselben Johann Michael zw. N. und Caroline Hofmann unterm 3. Juni 1860 Z. 22727 das Gesuch eingereicht haben, daß die in der Eigenthumspost der Realität Nro. 5 1/4 dom. 6. pag. 448. n. 2. haer. vorkommende Klausel „salvo jure pupillarum ex primo thoro procreatorum“ als auf ein noch in den Jahren 1810 und 1811 gelöschtes und längst verjährtes Recht beziehend, aus besagter Eigenthumspost extabulirt und gelöschet werde, welchem Gesuche mit dem Beschlusse des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 6. Juni 1860 Z. 22727 willfahrt wurde.

Da der Wohnort der oberröhrten ehemaligen Pupillen unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 6. Juni 1860.

(1175) **St o n f, u r s.** (1)

Nr. 90. Zur stabilen Besetzung der bei diesem k. k. Bezirksamte erledigten Amtsdienersgehilfenstelle mit dem systemisirten Löhnungsbezüge jährlicher 226 fl. 80 kr. öst. Währ. wird der Konkurs bis 15. Juli 1860 nur für solche Bewerber ausgeschrieben, welche sich bereits im landesfürstlichen Dienste oder im Quieszentenstande befinden, und sind die gehörig instruirten Gesuche mittelst der vorgesezten Behörde anher einzusenden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Kopyczyńce, am 19. Juni 1860.

(1169) **E d i k t.** (2)

Nr. 21651. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Leo Schaffel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben und das Handlungshaus Auerbach & Schulz, Anton Klimkiewicz wegen Aufhebung der Pfändung und Schätzung der in der Rechtsache des Handlungshauses Auerbach & Schulz wider Leo Schaffel wegen 620 fl. ö. W. gepfändeten, in dem Gebäude des Adam Grafen v. Zamojski befindlichen Eisenwaaren-Niederlage unterm 25. Mai 1860 Zahl 21651 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16. Juli 1860 Vormittags 10 Uhr festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Leo Schaffel unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kabath mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeifer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 31. Mai 1860.

(1166) **E d i k t.** (2)

Nr. 2067. Vom k. k. Jaroslauer Bezirksgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Herrn Josef Niemirowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben und Wolf Ueberall Herr Leo Niemirowski am 11. Mai 1860 z. Z. 2067 wegen Ausscheidung der zur Befriedigung der durch Wolf Ueberall wider Josef Niemirowski erstigten Forderungen pr. 3706 fl. 50 kr. und 1575 fl. öst. Währ. s. N. G. gepfändeten 7 Stuten, 1 Hengst, 1 Wallachen und 3 Fohlen eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Tagfahrt auf den 26. September 1860 anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieses belangten hiergerichts unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Przemyśler Landes-Advokaten Dr. Zezulka mit Unterstellung des hierortigen Magistrats-Assessors Herrn Valentin Jachimowicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach dieser Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Jaroslau, den 12. Mai 1860.

(1176) **E d i k t.** (1)

Nr. 5833. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Theodor Hynek oder dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Anton Aslan wegen Ertaulung des im S. B. XXI. S. 205 zu Gunsten des Theodor Hynek hastenden Urtheils des beänderten k. k. Bukowinaer Landrechtes vom 25. April 1860 Zahl 2576 aus dem klägerischen Gutsantheile von Czynken unterm 30. April 1860 Zahl 5833 eine Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 17. Juli 1860 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Theodor Hynek unbekannt ist, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Advokat Dr. Wohlfeld auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 18. Mai 1860.

(1160) **E d i k t.** (3)

Nr. 9563. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Herrn Franz Papara unbekanntem Aufenthaltes, oder dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben des Ignatz Papara, als: Felix, Ladislaus, Miecislau, Johann Heinrich zw. N., Sophie und Wanda Papara, Julie de Papara Drohojewska und Rosa de Wierzbickie Papara, dann die Erben des Anton Sigmund zw. N. Papara, als: Boleslaus und Catharina zw. N. Papara durch ihre Vormünderin Aline de Glogowskie Papara, so wie die letztern in ihrem eigenen Namen, ferner Johann Heinrich zw. N. Papara, Fr. Sabine de Litynskie Papara und Domicella de Papary Łaczyńska, endlich Alexander und Henriette de Mecińskie Grafen Krasickie wegen Ertaulung der Summe von 73.000 fl. aus den Antheilen von Batia-

tycze, Zubomost, Rozanka und Ignacówka, so wie aus den Gütern Zeldec s. N. G. sub praes. 5. März 1860 Z. 9563 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Partheien zur mündlichen Verhandlung auf die Tagfahrt des 13. Au ust 1860 10 Uhr Vormittags unter Etrenge des §. 25 der G. O. mit dem Besatze vorgeladen werden, die Vorschrift des §. 23 der G. O. zu beobachten.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren eigene Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fangor mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeifer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 22. Mai 1860.

(1158) **Einberufungs-Edikt.** (3)

Nr. 6070—6071. Von Seite der Stryjer k. k. Kreisbehörde wird der in der Moldau sich unbefugt aufhaltende Wolf Doller aus Stryj aufgefodert, binnen 6 Monaten vom Tage der ersten Einschaltung in die Lemberger Zeitung gerichtet in die k. k. österreichischen Staaten zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungs-Patente würde verfahren werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Stryj, am 31. Mai 1860.

E d y k t.

Nr. 6070—6071. Wzywa się niniejszem bez upoważnienia w Moldawii przebywającego Wolfa Dollera, rodem ze Stryja, ażeby w przeciągu sześciu miesięcy, licząc od pierwszego umieszczenia tego edyktu w Gazecie lwowskiej, do kraju rodzinnego powrócił, i usprawiedliwił swoją nieupoważnioną niebytność, gdyż w przeciwnym razie przeciw niemu postąpi się podług ustaw najw. patentu wychodźstwa.

Od c. k. władzy obwodowej.

Stryj, dnia 31. maja 1860.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 9. do 15. czerwca 1860.

Gruszkiewicz Katarzyna, wdowa po urzędniku, 58 l. m., na suchoty.
Laudenbacher Michal, pens. c. k. nadlekarz, 86 l. m., na sparalizowanie płuc.
Hanak Wincenty, doktor chirurgii, 41 l. m., na zapalenie płuc.
Dąbcewska Nikodema, wdowa po justycyaryuszu, 61 l. m., na raka.
Tymczanicha Ewa, z domu ubogich, 48 l. m., na apopleksyę.
Bartosch Anna, żona rzeźnika, 42 l. m., na suchoty.
Baryk Jacko, wieśniak, 31 l. m., na konsumpcyę.
Rak Michal, wyrobnik, 35 l. m., na rozjątrzenie kiszek.
Terlecki Szczepan, dto. 33 l. m., na zapalenie krtani.
Ciupryk Onufry dto. 50 l. m., na zapalenie błony mózgowej.
Gerlaczynski Franciszek, dziecię szewca, 1⁸/₁₂ r. m., na zatwardz. gruczołów.
Ballaban Johanna, dziecię urzędnika, 2¹/₁₂ r. m., na kurcze.
Klarenbach Ferdynand, dto. 5¹/₁₂ dto.
Augustyn Johanna, dziecię konduktora, 3 l. m., na sparalizowanie płuc.
Łabowiecka Katarzyna, siostra, 20 l. m., na suchoty.
Schärer Karol, dziecię kapelmistrza, 7¹/₁₂ l. m., na zapalenie krtani.
Borkowska Antonina, dziecię bednarza, 2 godzin m., na kurcze.
Boczowska Wilhelmina, dziecię kupca, 14 dni m., na koklusz.
Dziabak Sebastyan, policaj, 31 l. m., na zapalenie mózgu.
Iwańska Magdalena, służąca, 10 l. m., na rozjątrzenie.
Krzyżanowska Józefa, dto. 25 l. m., na suchoty.
Daraniuk Iwan, służący, 34 l. m., na apopleksyę.
Kardasz Anna, dziecię służący, 8 l. m., na kurcze.
Letkoduuch Józefa, dto. 5¹/₁₂ r. m., na zapalenie płuc.
Jaworski Wojciech, wyrobnik, 40 l. m., na apopleksyę.
Mularz Anusia, wyrobnicza, 20 l. m., na rozjątrzenie.
Podkówa Julia, dziecię wyrobniery, 14 dni m., z braku sił żywotnych.
Maksymowicz Jan, dto. 6 dni m., na kurcze.
Wodzińska Julia, dto. 2¹/₁₂ r. m., z braku krwi.
Fuchs Katarzyna, dziecię przedmieszczanina, 8 l. m., na kurcze.
Korczuk Mikołaj dto. kuśnierza, 6¹/₁₂ r. m., na biegunkę.
Humeniuk Jurko, aresztant, 25 l. m., na suchoty.
Rybarska Katarzyna, aresztantka, 22 l. m., na konsumpcyę.
Żytowska Marya, z domu poprawy, 31 l. m., na biegunkę.
Kruczek Jan, aresztant, 49 l. m., na zapalenie kiszek.
Malinowski Marcin, dto. 60 l. m., na biegunkę.
Hospodarek Marya, aresztantka, 24 l. m., na suchoty.
Geidinger Jankel, aresztant, 43 l. m., na febrę konsumpcyjną.
Horn Süssel, dziecię machlerza, 16 l. m., na suchoty.
Rettel Chane Jakob, dziecię krawca, 3¹/₁₂ r. m., na biegunkę.
Schelles Sara, dto. woźnicy, 1¹/₁₂ r. m., dto.
Kremnitzer Gerson, handlarz, 36 l. m., na suchoty.
Panzer Izig, dziecię wekslarza, 5 l. m., na szkarofuły.
Silbermark Saul, machlerz, 72 l. m., ze starości.
Fak Soschie, dziecię machlerza, 5¹/₁₂ l. m., na konsumpcyę.
Dornzweig Brandel, wdowa po szynkarzu, 78 l. m., ze starości.
Brandel Frimet, żona czapkarza, 23 l. m., na suchoty.
Mahner Hersh, dziecię złotnika, 14 dni m., z braku sił żywotnych.
Krasel Izak, dziecię handlarza, 14 dni m., dto.